

Satzung für den Förderverein der Astrid-Lindgren-Grundschule Falkenberg/Elster e. V.

„Förderverein der Astrid-Lindgren-Grundschule Falkenberg/Elster e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Astrid-Lindgren-Grundschule Falkenberg/Elster e.V.“, im folgenden Verein genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes, Sitz Bad Liebenwerda, eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Falkenberg/Elster, Torgauer Straße 26.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnes der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert in ideeller und materieller Form die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Astrid-Lindgren-Grundschule Falkenberg/Elster, insbesondere durch
 - a. Unterstützung bedürftiger Schüler
 - b. Förderung des Schulsportes und Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettkämpfe und Ausscheide
 - c. Förderung von Schulwanderungen sowie Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen / Schulfesten
 - d. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Lehr-, Hilfs- und Unterrichtsmitteln, Ausstattungsgegenständen
 - e. Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Schule
 - f. Förderung des geistig/kulturellen Lebens an der Schule
 - g. Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften sowie Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - h. Förderung und Unterstützung der Projekte
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch Unterschrift die Satzung anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. mit dem Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen
 - d. mit dem Ende der Existenz bei juristischen Personen.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gröblichst gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (6) Ein Ausschluss durch Streichung erfolgt, wenn der Beitragsrückstand mehr als 2 Jahre beträgt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Gestaltung der Tätigkeit des Vereins mitzuwirken und Vorschläge einzubringen. Das geschieht in der Hauptsache durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Anträge zwischen den Mitgliederversammlungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages liegt im Ermessen des einzelnen Mitgliedes. Der Beitrag beträgt jedoch mindestens 6,00 Euro pauschal pro Jahr. Er ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei Neueintritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt die Einzahlung des Beitrages im Folgemonat. Zweckgebundene Spenden sind möglich!

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.

§ 6 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem / der Vorsitzenden
 - b. dem / der Stellvertreter(in) des / der Vorsitzenden
 - c. dem / der Schatzmeisterin(in)
 - d. dem / der Schriftführer(in)
 - e. drei Beisitzer(-innen)
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Über Zuwendungen bis 200,00 Euro entscheidet der Schatzmeister gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Darüber hinaus ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit notwendig.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Tag der Wahl und endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand kann vor der Mitgliederversammlung, die dazu einzuberufen ist, zurücktreten. Bis zur Neuwahl hat er das Amt weiter zu führen.
- (7) Nachwahl für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ist auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand vor Ablauf der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit abberufen.
- (9) Es ist sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil im Vorstand mitarbeitet.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes

- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über konkrete Verwendung einzelner Mittel
 - Erarbeitung und Vorlage des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und unter Umständen über Empfehlung des Ausschlusses von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (5) Vorstandswahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Auf Antrag kann auch offen gewählt werden.
- (6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zwei-drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Stimmrecht hat jedes eingetragene Mitglied. Andererseits hat jede juristische Person unabhängig von der Höhe des gezahlten Beitrages nur eine Stimme.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Jahrs- und Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung zum Haushaltsplan
 - Beschlussfassung zu satzungsgemäßen Ausgaben
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Protokollierung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort, Zeit, Inhalt und Abstimmungsergebnis schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Art der Protokollierung von Vorstandssitzungen kann der Vorstand festlegen.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Nachwahl für eine(n) aus dem Verein ausgeschiedene(n) Kassenprüfer(in) ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäftes beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind nur in der Mitgliederversammlung mit einer 3 / 4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder möglich.
- (2) Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die konkrete Verwendung des verbleibenden Vermögens.
Das Vereinsvermögen ist für Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Vereinstätigkeiten oder soziale Zwecke zu verwenden.
Gleiches gilt auch für Inventar, Ausrüstungen und Materialien, die Eigentum des Vereins sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 15. Mai 2007 in Falkenberg/Elster beschlossen worden.
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht, Sitz Bad Liebenwerda, in Kraft.